

AOK-Bundesverband, Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

See-Krankenkasse, Hamburg

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel

Bundesknappschaft, Bochum

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin

Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

17. Februar 2003

Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren

Das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621) hat die von der „Kommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz-Kommission) entwickelten Konzepte zur Neuausrichtung und Verbreiterung der Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik umgesetzt. Damit soll das Entstehen von Arbeitslosigkeit verhindert und der Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig unterstützt werden.

Durch entsprechende Förderanreize sollen insbesondere im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen eine Vielzahl von bisher im Rahmen der Illegalität ausgeübte Beschäftigungen in reguläre Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden. Dafür wurden u.a. die am 01.01.1997 in Kraft getretenen Regelungen zum Haushaltsscheckverfahren grundlegend geändert.

Das Haushaltsscheckverfahren findet für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten Anwendung und konnte bis zum In-Kraft-Treten des vorgenannten Gesetzes sowohl für versicherungsfreie geringfügige als auch für versicherungspflichtige Beschäftigungen alternativ zum allgemeinen Beitrags- und Meldeverfahren genutzt werden. Vom 01.04.2003 an ist das Haushaltsscheckverfahren nur noch für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten anzuwenden. Es ist obligatorisch, d.h., der Arbeitgeber kann nicht mehr alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheckverfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich

von der Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus den ab 01.04.2003 geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Die geringfügigen Beschäftigungen werden mit Wirkung vom 01.04.2003 neu geregelt. Im Zuge dieser Neuregelung werden die Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten gegenüber den Arbeitgebern im gewerblichen Bereich mit besonderen Vergünstigungen ausgestattet. Anstelle der sonst üblichen Beitrags- und Steuerlast für gewerbliche Arbeitgeber von 25 v.H. (Krankenversicherung: 11 v.H.; Rentenversicherung: 12 v.H.; Pauschsteuer: 2 v.H.) beläuft sich der Aufwand für Privathaushalte lediglich auf 12 v.H. (Krankenversicherung: 5 v.H.; Rentenversicherung: 5 v.H.; Pauschsteuer: 2 v.H.).

Die Kosten, die dem Arbeitgeber für die Beschäftigung im Privathaushalt entstehen, werden ab dem 01.01.2003 steuerlich gefördert. Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei geringfügiger Beschäftigung, um 10 v.H. der entstandenen Kosten (max. 510 Euro). Für jeden Kalendermonat, in dem kein Beschäftigungsverhältnis besteht, ermäßigt sich der Höchstbetrag um ein Zwölftel.

Mit der Neuerung für geringfügige Beschäftigungen verbunden ist die Einführung einer zentralen Stelle für den Einzug der Beiträge und Pauschsteuern. Sämtliche bereits gemeldeten Arbeitnehmer in Privathaushalten, die die Voraussetzungen für das neue Haushaltsscheckverfahren erfüllen, sind zum 01.04.2003 auf das neue Haushaltsscheckverfahren bei der Bundesknappschaft umzustellen. Die betroffenen Arbeitgeber werden von der Bundesknappschaft rechtzeitig informiert. Der genaue Verfahrensablauf wird unter Punkt VI beschrieben.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben über die das Haushaltsscheckverfahren betreffenden Regelungen beraten. Die dabei erzielten Ergebnisse sind in dieser gemeinsamen Verlautbarung zusammengefasst. Die Anlage 1 enthält Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen ab dem 01.04.2003.

I Grundzüge des Haushaltsscheckverfahrens

1 Allgemeines

Der Arbeitgeber (Privathaushalt) erstattet der Bundesknappschaft für einen in seinem Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer eine vereinfachte Meldung, den sogenannten Haushaltsscheck. Das Haushaltsscheckverfahren kann nur für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse genutzt werden. Der Haushaltsscheck enthält gegenüber der Meldung nach § 28a Abs. 3 SGB IV reduzierte Angaben. Er ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Die Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens ist daran gebunden, dass der an den Arbeitnehmer ausgezahlte Geldbetrag zusammen mit den einbehaltenen Steuern 400 EUR im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber der Bundesknappschaft eine Ermächtigung zum Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz sowie ggf. zu zahlender Pauschsteuern (vgl. Anlage 1) erteilt. Das Verfahren wiederholt sich bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung, es sei denn, das Arbeitsentgelt bleibt monatlich unverändert und der Haushaltsscheck wird als „Dauerscheck“ gekennzeichnet.

Die Bundesknappschaft prüft nach Eingang des Haushaltsschecks die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung, vergibt; sofern noch nicht vorhanden, die Betriebsnummer, berechnet die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz sowie die ggf. zu zahlenden Pauschsteuern (vgl. Anlage 1) und zieht den Gesamtbetrag mittels Lastschriftverfahren vom Konto des Arbeitgebers ein.

Die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren ist obligatorisch. Der Arbeitgeber kann somit nicht alternativ das übliche Melde- und Beitragsverfahren nutzen.

2 Voraussetzungen

2.1 Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt

Für geringfügige Beschäftigungen, die ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für geringfügige Beschäftigungen außerhalb von Privathaushalten (§ 8a Satz 1 i.V.m. § 8 SGB IV).

Für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt wird nach § 8a Satz 2 SGB IV allerdings gefordert, dass diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Der Gesetzgeber spricht von haushaltsnaher Dienstleistung. Hierzu gehören u.a. Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen.

Als Arbeitgeber im Haushaltsscheckverfahren kommen nur natürliche Personen in Betracht. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen nicht unter diese Regelung. Dies gilt auch für Beschäftigungen, die mit Wohnungseigentümergeinschaften (im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - WEG) oder mit Hausverwaltungen geschlossen werden.

Ausschließlich im Privathaushalt wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer für den selben Arbeitgeber keine weiteren Dienstleistungen, wie z.B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt. Ist dies doch der Fall, ist ohne

Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen (vgl. Urteil des BSG vom 16.02.1983 - 12 RK 26/81 -, USK 8310), so dass das Haushaltsscheckverfahren keine Anwendung finden kann.

2.2 Zusammenrechnung mit weiteren Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt ist mit weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen in und außerhalb von Privathaushalten zusammenzurechnen. Wird neben einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt ausgeübt, werden beide nicht zusammengerechnet. Nähere Ausführungen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten können den Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

Ergibt sich aufgrund der Zusammenrechnung mit einer weiteren Beschäftigung Versicherungspflicht, findet das Haushaltsscheckverfahren keine Anwendung mehr. Der Arbeitgeber hat dann das übliche Beitrags- und Meldeverfahren gegenüber der Krankenkasse durchzuführen, die der Arbeitnehmer gewählt hat. Die zuständige Krankenkasse wird mit einer Mitgliedsbescheinigung dokumentiert. Trifft der Arbeitnehmer keine Wahl oder ist er nicht gesetzlich krankenversichert, kommt die Krankenkasse in Frage, bei der zuletzt eine Versicherung (ggf. auch Familienversicherung) bestanden hat. Lässt sich eine „letzte“ Krankenkasse nicht bestimmen, sind die Meldungen über eine versicherungspflichtige Beschäftigung einer nach § 173 Abs. 2 SGB V wählbaren Krankenkasse einzureichen.

2.3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass jemand für einen nahen Verwandten oder Familienangehörigen im Privathaushalt tätig wird. Allerdings ist bei solchen Beschäftigungsverhältnissen die Arbeitnehmereigenschaft zu prüfen und dabei festzustellen, ob der Arbeitsvertrag zum Schein abgeschlossen wurde (§ 117 BGB) oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Die erforderliche Abgrenzung ist nach den in ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festgelegten Abgrenzungskriterien ausgehend von den gesamten Umständen des Einzelfalles vorzunehmen. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt unter Ehegatten scheidet allerdings regelmäßig aus, weil in der Ehe bereits gesetzliche Dienstleistungspflichten in Bezug auf die Haushaltsführung bestehen. Gleiches gilt dem Grunde nach für im Haushalt Dienste leistende Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern unterhalten werden.

2.4 400 EUR-Grenze

Der Haushaltsscheck ist zu verwenden, wenn das Arbeitsentgelt, das der im Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer erhält, regelmäßig im Monat 400 EUR (§ 28a Abs. 7 SGB IV) nicht übersteigt, vorausgesetzt eine geringfügige Beschäftigung nach § 8a SGB IV liegt vor. Bei Verwendung eines Haushaltsschecks gilt nach § 14 Abs. 3 SGB IV die Besonderheit, dass der an den Arbeitnehmer ausgezahlte Geldbetrag zuzüglich der durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuern (Lohnsteuer einschließlich eventuell zu zahlender Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) als Arbeitsentgelt gilt.

Das von geringfügig Beschäftigten erzielte Arbeitsentgelt unterliegt wie das Arbeitsentgelt eines mehr als geringfügig Beschäftigten der Steuerpflicht. In diesem Zusammenhang sind die Steuererläuterungen in der Anlage 1 zu beachten.

Angesichts der in der Anlage 1 aufgezeigten Möglichkeiten der Besteuerung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen dürfte es unwahrscheinlich sein, dass individuelle Steuern vom Arbeitnehmer gezahlt werden und der mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Arbeitslohn von dem Betrag abweicht, der nach § 14 Abs. 3 SGB IV als Arbeitsentgelt im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens zu berücksichtigen ist.

Bei Arbeitnehmern, die auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten (vgl. I.4), bestimmt sich das Arbeitsentgelt nach dem vereinbarten Arbeitslohn vor Abzug des vom Arbeitnehmer zu tragenden Eigenanteils.

Als Sonderregelung verbietet § 14 Abs. 3 SGB IV ferner die Berücksichtigung von nicht in Geld gewährten Einnahmen (z.B. Sachbezüge) bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts.

Ein Überschreiten der Entgeltgrenze führt zum Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens.

2.5 Einzugsermächtigung

Der Arbeitgeber (privater Haushalt) ist verpflichtet, der Bundesknappschaft eine Ermächtigung zum Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (einschließlich des Aufstockungsbetrages bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit), der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und ggf. der einheitlichen Pauschsteuern (vgl. Anlage 1) zu erteilen. Hierzu kann das im Internet bereitgestellte Formular verwendet werden (vgl. II.1). Die Einzugsermächtigung braucht nicht bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung, sondern nur bei der erstmaligen Verwendung des Haushaltsschecks oder bei Änderungen der Bankverbindung erteilt zu werden.

3 Beitragspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (§ 8a SGB IV) hat für Versicherte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 v.H. des Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung zu zahlen. Voraussetzung für die Zahlung des Pauschalbeitrags zur Krankenversicherung ist, dass der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (§§ 249b Satz 2 SGB V, 48 Abs. 6 KVLG 1989).

In der Rentenversicherung beläuft sich der vom Privathaushalt zu zahlende Pauschalbeitrag ebenfalls auf 5 v.H. des Arbeitsentgelts aus der Beschäftigung, sofern der Beschäftigte eine versicherungsfreie oder wegen des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt (§§ 172 Abs. 3a Satz 1, 168 Abs. 1 Nr. 1c SGB VI). Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

4 Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Arbeitnehmer, die eine nach § 5 Abs. 2 SGB VI rentenversicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, haben nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten, um dadurch volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Er entfaltet Rechtswirkung aber nur für die Zukunft. D.h., die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, es sei denn, dass der Arbeitnehmer einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmt.

Wird der Verzicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung schriftlich erklärt, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies verlangt. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung verliert mit der Aufgabe der geringfügig entlohnten Beschäftigung ihre Wirkung. Nimmt der Arbeitnehmer erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf und will er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten, dann muss dem neuen Arbeitgeber wiederum eine schriftliche Verzichtserklärung vorgelegt werden; dies gilt auch dann, wenn sich die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige Beschäftigung anschließt.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten können ihren Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit auf dem Haushaltsscheck erklären. Maßgebend für den Beginn der Versicherungspflicht ist das Datum der Unterschrift des Arbeitnehmers, wenn er nicht ausdrücklich einen späteren Zeitpunkt angibt. Eine gegenüber dem Arbeitgeber abzugebene Verzichtserklärung ist in diesen Fällen entbehrlich.

Sofern ein Arbeitnehmer hiervon Gebrauch macht, sind für ihn Rentenversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung des vollen Beitragssatzes in der Rentenversicherung zu zahlen. Den Aufstockungsbetrag zwischen den vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbetrag von 5 v.H. und dem vollen Beitragssatz trägt der Arbeitnehmer und ist vom Arbeitgeber am Arbeitsentgelt einzubehalten.

Zu beachten ist allerdings, dass im Falle des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit als Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI ein Betrag in Höhe von 155 EUR zugrunde zu legen ist. Der Aufstockungsbetrag für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ermittelt sich, indem der - ausgehend vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnete - Pauschalbeitrag des Arbeitgebers vom Mindestbeitrag (155 EUR x voller Beitragssatz zur Rentenversicherung) abgezogen wird. Reicht das Arbeitsentgelt zur Deckung des Aufstockungsbetrages nicht aus, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Restbetrag zu erstatten. Weitere Ausführungen zu diesem Punkt können dem Kapitel C 2 der Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

II Form und Inhalt des Haushaltsschecks

1 Form

Nach § 28b Abs. 4 Satz 1 SGB IV bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks und der der Bundesknappschaft in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung. Der Haushaltsscheck und die Einzugsermächtigung werden im Internet unter „www.haushaltsscheck.de“ zur Verfügung gestellt. Diese können dann vom Arbeitgeber direkt am Bildschirm fehlergeprüft ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Blankoformulare auszudrucken und handschriftlich auszufüllen.

Für Arbeitgeber ohne Internetanschluss werden die Vordrucke von der Bundesknappschaft auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsscheck besteht aus drei Belegen, jeweils ein Formular für die Bundesknappschaft, den Arbeitgeber und die/den Beschäftigte/n (Anlage 2). Die Belege sind vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben; der entsprechende Beleg für die Bundesknappschaft ist bei der Bundesknappschaft in 45115 Essen einzureichen. Die Einzugsermächtigung ist bei der erstmaligen Verwendung des Haushaltsschecks sowie bei Änderung der Bankverbindung zusätzlich vom Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.

2 Inhalt

Der Haushaltsscheck enthält folgende Angaben:

- Familienname, Vorname, ggf. Vorsatzwörter, Namenszusätze und Titel, Anschrift, Betriebsnummer und Steuernummer des Arbeitgebers,
- Familienname, Vorname, ggf. Vorsatzwörter, Namenszusätze und Titel, Anschrift und Versicherungsnummer, soweit bekannt, des Arbeitnehmers,
- Kennzeichnung über die Zahlung von Pauschsteuer,
- Steuernummer des Arbeitgebers,
- Kennzeichnung über Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers,
- Kennzeichnung über die Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse
- Kennzeichnung über den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Datum und Unterschrift des Arbeitgebers und Arbeitnehmers.

Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, ist das Geburtsdatum, der Geburtsname und der Geburtsort anzugeben.

Zusätzlich sind anzugeben bei Abgabe des Haushaltsschecks nach

- § 28a Abs. 8 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV (diskontinuierliche Lohn- oder Gehaltszahlung) der Zeitraum der Beschäftigung, das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum sowie am Ende der Beschäftigung der Zeitpunkt der Beendigung,
- § 28a Abs. 8 Nr. 4 Buchstaben b bis d SGB IV (kontinuierliche Lohn- oder Gehaltszahlung)
 - bei einer Meldung zu Beginn der Beschäftigung deren Beginn und das monatliche Arbeitsentgelt,
 - bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts den neuen Betrag und den Zeitpunkt der Änderung und
 - bei einer Meldung am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung.

Das Arbeitsentgelt ist in Euro (EUR) ohne Cent anzugeben. Centbeträge von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf volle EUR-Beträge zu runden.

III Verfahren beim Arbeitgeber

1 Meldeanlass, Meldefristen, zuständige Einzugsstelle

Der Haushaltsscheck ist für Beschäftigungszeiträume ab 01.04.2003 nach § 28a Abs. 7 Satz 1 SGB IV der Bundesknappschaft in 45115 Essen unverzüglich einzureichen (§ 28i Satz 5 SGB IV). Dies gilt für jeden Meldeanlass, d.h., bei Beginn der Beschäftigung, bei Änderungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis (z.B. Änderung des Arbeitsentgelts, Verzicht auf die Versicherungsfreiheit oder Änderung der Adressen) und bei Beendigung der Beschäftigung.

2 Aufzeichnungspflichten

Die Vorschrift des § 28f Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV entbindet die Arbeitgeber, die das Haushaltsscheckverfahren nutzen, von der Verpflichtung, der Bundesknappschaft rechtzeitig einen Beitragsnachweis einzureichen, zumal die Beiträge bei diesem Verfahren von der Bundesknappschaft berechnet werden.

Arbeitgeber werden nach § 28p Abs. 10 SGB IV wegen der beschäftigten Arbeitnehmer in Privathaushalten nicht geprüft. Im Übrigen sind sie ohnehin von der Führung von Lohnunterlagen freigestellt (§ 28f Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

IV Verfahren bei der Bundesknappschaft

1 Feststellung der Versicherungsfreiheit

Die Bundesknappschaft prüft, ob die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt eingehalten wird. Kann eine entsprechende Prüfung aufgrund der Angaben im Haushaltsscheck nicht abschließend erfolgen, hat die Bundesknappschaft beim Arbeitnehmer die erforderlichen Auskünfte einzuholen und ggf. sich erforderliche Unterlagen

vorlegen zu lassen. Der Arbeitnehmer ist nach § 28o Abs. 2 SGB IV zur Auskunft bzw. zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

Bei Verwendung des Haushaltsschecks als Meldung im Sinne von § 28a Abs. 8 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV (diskontinuierliche Lohn- oder Gehaltszahlung) wird mit dem letzten Tag der gemeldeten entgeltlichen Beschäftigung das Ende der Beitragspflicht unterstellt, wenn auf diesen Tag ein voller Kalendermonat folgt, für den kein Haushaltsscheck ausgestellt wurde.

Stellt die Bundesknappschaft fest, dass das Haushaltsscheckverfahren keine Anwendung finden kann, informiert sie den Arbeitgeber und bittet ihn, sich umgehend an die für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse zu wenden. Sofern der Bundesknappschaft die zuständige Krankenkasse bekannt ist, wird diese ebenfalls informiert.

2 Vergabe der Betriebsnummer

Nach § 28h Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV vergibt die Bundesknappschaft im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit die Betriebsnummer des Arbeitgebers, sofern für den Privathaushalt eine solche noch nicht existiert. Die von der Bundesknappschaft für diese Arbeitgeber vergebenen Betriebsnummern beginnen mit den Ziffern 981.

3 Berechnung und Einzug der Beiträge und Umlagen

Nach § 28h Abs. 3 Satz 1 SGB IV berechnet die Bundesknappschaft bei Verwendung eines Haushaltsschecks den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Sie zieht die errechneten Beträge am Fälligkeitstag im Wege des Lastschriftverfahrens ein.

Beiträge, die im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens berechnet werden, werden nach § 23 Abs. 2a SGB IV für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15.07. des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15.01. des folgenden Jahres fällig. Gleiches gilt für die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz.

Wird das Arbeitsentgelt monatsübergreifend erzielt (z.B. vom 21.06. bis zum 20.07.), ist es für die Beitragsberechnung entsprechend aufzuteilen.

4 Erhebung der Pauschsteuer

Nach § 40a Abs. 6 EStG ist die Bundesknappschaft für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG zuständig (2 v.H. des Arbeitsentgelts). Für die Anmeldung und Abführung dieser Pauschsteuer gelten die gleichen Regelungen wie für die Rentenversicherungsbeiträge (vgl. unter III.1 und IV.3). Die Bundesknappschaft ist berechtigt, die Pauschsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.

5 Weiterleitung der Beiträge

Die Bundesknappschaft leitet die Beiträge zur Krankenversicherung nach § 28k Satz 4 SGB IV zugunsten des Risikostrukturausgleichs an die Bundesversicherungsanstalt für Angestell-

te, bei Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen weiter. Abweichend von § 28k Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV werden die Beiträge zur Rentenversicherung an die Landesversicherungsanstalt weitergeleitet, in deren Bezirk die Bundesknappschaft ihren Sitz hat (§ 28k Satz 3 SGB IV). Darüber hinaus können die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesknappschaft ab dem 01.04.2003 vereinbaren, dass die Beiträge an die Landesversicherungsanstalt weiterzuleiten sind, in dessen Bezirk sich die Arbeitsstätte befindet (§ 28k Satz 2 SGB IV).

Diese Regelung geht von der Überlegung aus, dass es sich bei den Tätigkeiten im Privathaushalt in aller Regel um Arbeitertätigkeiten handelt und eine ausschließlich zum Zwecke der Feststellung des Arbeiter-/Angestelltenstatus dienende Nachfrage beim Arbeitnehmer unterbleiben soll. Mit der besonderen Regelung über die Weiterleitung der Rentenversicherungsbeiträge wird die Frage des materiell-rechtlichen Status des Versicherten allerdings nicht berührt.

6 Durchführung der Lohnfortzahlungsversicherung

Als Ausgleich für die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung hat der Gesetzgeber für kleine bis mittlere Betriebe eine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen vorgesehen (§§ 10 bis 19 LFZG). Vom 01.04.2003 an ist die Bundesknappschaft für alle geringfügig Beschäftigten die zuständige Lohnausgleichskasse, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt wird.

Am Ausgleichsverfahren bei der Bundesknappschaft nehmen nach § 10 LFZG in Verbindung mit § 6 der Anlage 4 der Satzung der Bundesknappschaft grundsätzlich alle Arbeitgeber mit maximal 30 Beschäftigten teil.

Geringfügig Beschäftigte, die durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder infolge einer medizinischen Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für längstens 42 Tage.

Die Erstattung durch die Lohnausgleichskasse der Bundesknappschaft beträgt derzeit für Arbeiter und Auszubildende 70 v.H. des fortgezählten Bruttoarbeitsentgelts ohne Einmalzahlungen; bei Angestellten ist eine Erstattung gesetzlich nicht vorgesehen.

Des Weiteren gehören Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz zu den erstattungsfähigen Arbeitgeberaufwendungen. Danach erstattet die Bundesknappschaft für Arbeiter *und* Angestellte

- 100 v.H. des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung,
- 100 v.H. des fortgezählten Entgelts für die Dauer von Beschäftigungsverboten zuzüglich der darauf entfallenden pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge.

Die Erstattung wird auf Antrag gewährt und kann sofort nach geleisteter Entgeltfortzahlung erfolgen.

Die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens erforderlichen Mittel werden durch Umlagen von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.

Umlage 1 (U1):

Die U1 ist für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit bzw. Kur zu entrichten. Sie beträgt vom 01.04.2003 an 1,2 v.H.

Umlage 2 (U2):

Die U2 ist für den Ausgleich der Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu entrichten. Sie beträgt vom 01.04.2003 an 0,1 v.H.

7 Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherung**7.1 Allgemeines**

Das zwischen den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung festgelegte Verfahren zur Ermittlung, Erfassung und Weiterleitung der Meldedaten für Arbeitnehmer durch die Krankenkassen gilt grundsätzlich auch bei Verwendung eines Haushaltsschecks.

In den Datensätzen DSME sind die Personengruppen „209“ oder „210“ anzugeben.

Zusätzlich sind die Angaben zur Tätigkeit für einen im Privathaushalt geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer im Feld A mit der Zahl 924 und im Feld B grundsätzlich mit der Zahl 87 zu verschlüsseln.

Bei Berichtigungen von Beschäftigungszeiten, Arbeitsentgelten oder dem Grund der Abgabe ist die ursprünglich gemeldete Zeit zu stornieren und anschließend ein neuer Datensatz zu liefern.

Für Arbeitnehmer in Privathaushalten, die der Bundesknappschaft im „vereinfachten Verfahren“ gemeldet werden und für die eine Rentenversicherungsnummer zu beantragen oder zu vergeben ist, wird seitens der Bundesknappschaft die Versicherungsnummernvergabe im allgemeinen Verfahren beantragt.

7.2 Ermittlung und Erfassung der Daten

Die Bundesknappschaft stellt nach Eingang eines Haushaltsschecks fest, welche Angaben, die nicht aus dem Haushaltsscheck hervorgehen, für die Erfassung und Weiterleitung von Meldedaten an die Rentenversicherung erforderlich sind. Dabei können Daten aus dem Datenbestand der Bundesknappschaft übernommen werden. Die fehlenden Angaben sind über den Arbeitnehmer zu ermitteln.

Die Datenerfassung erfolgt aus den „vervollständigten“ Haushaltsschecks. Die Art der Datenerfassung bleibt der Bundesknappschaft freigestellt.

7.3 Weiterleitung der Daten

Die Datensätze werden an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Vor der Weiterleitung an die Datenstelle sind die Datensätze mit dem maschinell zu führenden Bestand der Bundesknappschaft abzugleichen. Für die Weiterleitung der Daten durch die

Bundesknappschaft gelten die in der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) festgelegten Fristen.

8 Meldung an die Unfallversicherung

Die Vorschrift des § 28h Abs. 5 SGB IV, wonach die Einzugsstelle dem für die Region der Einzugsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich beim Beginn der Beschäftigung den privaten Haushalt meldet, entfällt zum 31.03.2003. Stattdessen sieht der Gesetzgeber vor, dass die zuständigen Unfallversicherungsträger die notwendigen Angaben zum Arbeitgeber „Haushalt“ bei der Bundesknappschaft abrufen können. Näheres hierzu wird durch eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung geregelt.

9 Bescheinigung an den Arbeitnehmer

Die Bundesknappschaft hat dem Arbeitnehmer nach § 28h Abs. 3 Satz 3 SGB IV den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitnehmer über die an die Rentenversicherung gemeldeten Zeiten und Arbeitsentgelte eine entsprechende Bescheinigung. Die Bedeutung der Bescheinigung muss für den Arbeitnehmer erkennbar sein. Die Bescheinigung ist mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Arbeitnehmer auszustellen.

10 Bescheinigung an den Arbeitgeber

Nach § 28h Abs. 4 SGB IV bescheinigt die Bundesknappschaft dem Arbeitgeber zum Jahresende den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und die Höhe des Arbeitsentgelts sowie der von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Zusätzlich wird in der Bescheinigung die Höhe der einbehaltenen Pauschsteuer beziffert.

V Verfahren bei der Datenstelle der Rentenversicherung

Die Datenstelle prüft die ihnen von der Bundesknappschaft übermittelten Datensätze. Die fehlerfreien Meldedatensätze werden anschließend an die zuständigen Rentenversicherungsträger und an die Bundesanstalt für Arbeit weitergeleitet.

VI Abwicklung der Übergangsfälle

Beschäftigungen, die im Rahmen des alten Haushaltsscheckverfahrens bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Krankenkasse gemeldet wurden, sind ab 01.04.2003 auf das neue Haushaltsscheckverfahren bei der Bundesknappschaft umzustellen, sofern sie die Voraussetzungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8a SGB IV erfüllen. Zur Abwicklung des Meldeverfahrens für die Bestandsfälle haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger auf folgendes Vorgehen verständigt:

Die Rentenversicherungsträger ermitteln am 15./16.03.2003 die Versicherungskonten der geringfügig Beschäftigten und liefern der Bundesknappschaft Anmeldungen über die zu diesem Zeitpunkt offenen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in und außerhalb von Privathaushalten (Personengruppen 109, 110, 209 und 210).

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Personengruppe 109 und 209) wird als frühestes Anmeldedatum der 01.01.2003 zugrunde gelegt, auch wenn die Beschäftigung vorher begonnen hat. Liegt die Aufnahme der Beschäftigung nach diesem Stichtag, wird das tatsächliche Beginndatum der Beschäftigung gemeldet.

Um alle Fälle zu erfassen, die nach dem 15./16.03.2003 an- oder abgemeldet werden, sammeln die Datenstellen der Rentenversicherung die entsprechenden An- bzw. Abmeldungen. Diese werden von der Bundesknappschaft zur Verarbeitung abgerufen.

Da nur bei den mit den Personengruppen 209 und 210 gemeldeten Beschäftigungsverhältnissen mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass es sich um geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt handelt, für die bisher das Haushaltsscheckverfahren praktiziert wurde, ist bei der Bundesknappschaft eine weitere Selektion vorzunehmen.

Die Bundesknappschaft ermittelt für die von den Rentenversicherungsträgern gemeldeten Beschäftigungsverhältnisse mit den Personengruppenschlüsseln 109 und 110 alle Fälle, in denen der Wirtschaftsklassenschlüssel der Betriebsnummer „9500“ (Privathaushalt) lautet. Für diese Fälle wird ebenfalls eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt vermutet.

Die im Rahmen des zuvor beschriebenen Verfahrens ermittelten Privathaushalte mit geringfügig Beschäftigten erhalten von der Bundesknappschaft ein Informationsschreiben, in dem das neue Haushaltsscheckverfahren erläutert wird. Hinsichtlich der weiteren Prozesse wird zwischen den Arbeitgebern unterschieden, die bisher das Haushaltsscheckverfahren praktiziert haben (Personengruppe 209 und 210) und denen, die vom Haushaltsscheckverfahren bisher keinen Gebrauch gemacht haben (Personengruppe 109 und 110).

Die Arbeitgeber, die bisher im Haushaltsscheckverfahren gemeldet haben, erhalten einen vorbereiteten Haushaltsscheck mit der Bitte, diesen für die Zeit ab 01.04.2003 bei der Bundesknappschaft einzureichen. Außerdem wird den Arbeitgebern ein vorbereitetes Schreiben für die bisherige Einzugsstelle zur Verfügung gestellt, mit dem sie die Abmeldung zum 31.03.2003 anzeigen.

Bei den Privathaushalten, die über den Wirtschaftsklassenschlüssel in der Betriebsnummer ermittelt worden sind, wird lediglich vermutet, dass sie eine Haushaltshilfe beschäftigen, was auch in dem Anschreiben der Bundesknappschaft zum Ausdruck kommt. Sie erhalten ebenfalls einen vorbereiteten Haushaltsscheck mit der Bitte, diesen bei Bedarf für die Zeit ab 01.04.2003 an die Bundesknappschaft zu senden. Außerdem wird dem Arbeitgeber eine vorbereitete Abmeldung für die bisherige Einzugsstelle zur Verfügung gestellt. Sollte die Bundesknappschaft bis zum 31.05.2003 keinen Haushaltsscheck erhalten haben, geht sie davon aus, dass die/der Beschäftigte nicht im Haushalt tätig ist und wird den Arbeitgeber über das normale Beitrags- und Meldeverfahren informieren.

Die Arbeitgeber, die bis zum 31.03.2003 eine in ihrem Privathaushalt bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung per Haushaltsscheck melden (Personengruppe 201), werden von der zuständigen Krankenkasse informiert, dass ab 01.04.2003 das übliche Beitrags- und Meldeverfahren Anwendung findet.

VII Fortbestand der Versicherungspflicht und Befreiung von der Versicherungspflicht in Übergangsfällen

In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind durch § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III Bestandsschutzregelungen für diejenigen Arbeitnehmer vorgesehen worden, die bislang aufgrund ihrer Beschäftigung einen Versicherungsschutz haben, diesen aber bei Anwendung des vom 01.04.2003 an geltenden Rechts verlieren würden. Betroffen hiervon sind in erster Linie Arbeitnehmer, die wegen Erreichens der Zeitgrenze von 15 Wochenstunden oder wegen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze von 325 EUR versicherungspflichtig sind und deren Arbeitsentgelt vom 01.04.2003 an nicht mehr als 400 EUR beträgt. Diese Arbeitnehmer bleiben - in der Krankenversicherung und damit auch in der Pflegeversicherung allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen - weiterhin versicherungspflichtig; sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen. Nähere Ausführungen hierzu können den Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss nicht einheitlich für alle Versicherungsweige gestellt werden, sondern kann sich auch auf einzelne Versicherungsweige beziehen. Aus diesem Grunde können für ein und dieselbe Beschäftigung unterschiedliche Stellen für den Einzug der Beiträge zuständig sein.

Für Personen, die aufgrund der Bestandsschutzregelungen über den 31.03.2003 hinaus in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig bleiben, sind individuelle Beiträge an die zuständige Krankenkasse des Arbeitnehmers zu zahlen; das Haushaltsscheckverfahren findet keine Anwendung. Sofern durch teilweise Anwendung der Bestandsschutzregelungen für ein und dieselbe Beschäftigung in einem Versicherungsweige Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungsweige(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle Beiträge anfallen, werden die Pauschalbeiträge an die Bundesknappschaft und die individuellen Beiträge an die zuständige Krankenkasse abgeführt.

Die Umlagen U1 und U2 sind bei bestehender Versicherungspflicht in der Krankenversicherung von der Krankenkasse einzuziehen, der der Beschäftigte als Mitglied angehört, sofern die Krankenkasse die Lohnfortzahlungsversicherung durchführt. Anderenfalls zieht die Bundesknappschaft die Umlagen ein.

Anlagen

Anlage 1 – Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen ab dem 01.04.2003

Anlage 2 - Haushaltsscheck-Belege und Ausfüllhilfe

Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen ab dem 1. April 2003

Durch die Neuregelungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 wird die Steuerfreiheit des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen nach § 3 Nr. 39 EStG ab dem 1. April 2003 aufgehoben. Das Arbeitsentgelt für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. April 2003 ist damit stets steuerpflichtig. Eine Freistellungsbescheinigung wirkt letztmals für Arbeitsentgelte der vor dem 1. April 2003 endenden Lohnzahlungszeiträume. Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt für geringfügige Beschäftigungen im Sinne des SGB IV ist pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu erheben.

Lohnsteuerpauschalierung

Für die Lohnsteuerpauschalierung ist zu unterscheiden zwischen der neuen einheitlichen Pauschsteuer i.H.v. 2 % (§ 40a Abs. 2 EStG n.F.) und der pauschalen Lohnsteuer - wie bisher - mit einem Steuersatz i.H.v. 20 % des Arbeitsentgelts (§ 40a Abs. 2a EStG n.F.). In beiden Fällen der Lohnsteuerpauschalierung ist nunmehr Voraussetzung, dass eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des SGB IV vorliegt. Das Steuerrecht knüpft damit an die Voraussetzungen des SGB IV an.

1. Einheitliche Pauschsteuer i.H.v. 2 %

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

- für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 (geringfügige Beschäftigung) oder des § 8a SGB IV (geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten),

- für das er Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung i.H.v. 12 % oder 5 % nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) SGB VI zu entrichten hat,
- mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz i.H.v. insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts erheben (einheitliche Pauschsteuer, § 40a Abs. 2 EStG n.F.).

In dieser einheitlichen Pauschsteuer ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Die einheitliche Pauschsteuer von 2 % ist auch anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keiner erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

2. Pauschaler Lohnsteuersatz i.H.v. 20 %

Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt einer geringfügigen Beschäftigung i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a SGB IV den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung i.H.v. 12 % oder 5 % nicht zu entrichten, kann er die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz i.H.v. 20 % des Arbeitsentgelts erheben. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer) und die Kirchensteuer nach dem jeweiligen Landesrecht.

Besteuerung nach Lohnsteuerkarte

Wählt der Arbeitgeber für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des SGB IV nicht die pauschale Lohnsteuererhebung, so ist die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte zu erheben. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse ab. Bei den Lohnsteuerklassen I (Alleinstehende), II (bestimmte Alleinerziehende mit Kind) oder III und IV (verheiratete Arbeitnehmer/innen) fällt für das Arbeitsentgelt einer geringfügigen Beschäftigung (höchstens 400 Euro monatlich) keine Lohnsteuer an; anders jedoch bei Lohnsteuerklasse V oder VI.

Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Das Verfahren für die Anmeldung und die Abführung der Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung richtet sich danach, ob die einheitliche Pauschsteuer i.H.v. 2 % angewandt wird. In diesem Fall ist ab dem 1. April 2003 stets - wie für die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung - die Bundesknappschaft zuständig. Wird die Lohnsteuer nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer i.H.v. 2 % erhoben, so ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig (Lohnsteuer-Anmeldung).

1. Einheitliche Pauschsteuer i.H.v. 2 %

Für die Fälle der einheitlichen Pauschsteuer i.H.v. 2 % des Arbeitsentgelts ist stets die Bundesknappschaft zuständig. Das gilt sowohl für den Privathaushalt als auch für andere Arbeitgeber.

Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten ist ab dem 1. April 2003 ausschließlich der Haushaltsscheck zu verwenden. Auf dem Haushaltsscheck teilt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt mit und ob die Lohnsteuer mit der einheitlichen Pauschsteuer erhoben werden soll (vgl. II.2 der Gemeinsamen Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren). Die Bundesknappschaft berechnet die einheitliche Pauschsteuer und zieht sie zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung jeweils am 15. Juli und zum 15. Januar vom Arbeitgeber ein (vgl. IV.3 der Gemeinsamen Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren).

Andere Arbeitgeber berechnen die einheitliche Pauschsteuer und teilen der Bundesknappschaft den Betrag mit dem Beitragsnachweis mit.

2. Pauschale Lohnsteuer i.H.v. 20 %, Lohnsteuer nach Lohnsteuerkarte

Für die Fälle der Lohnsteuerpauschalierung i.H.v. 20 % des Arbeitsentgelts oder der Besteuerung nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte ist stets das Betriebsstättenfinanzamt zuständig. Dies ist für den Privathaushalt als Arbeitgeber regelmäßig das für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Wohnsitzfinanzamt, für andere Arbeitgeber das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Betrieb befindet.

Die Lohnsteuer ist in der Lohnsteuer-Anmeldung anzugeben und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Ggf. ist eine sog. Nullmeldung abzugeben. Der Arbeitgeber braucht keine weiteren Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist (im Einzelnen zur Lohnsteuer-Anmeldung Hinweis auf § 41a EStG, R 133 LStR).

Für die Bundesknappschaft

Arbeitgeber (Auszahlender)

2

Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Betriebsnummer

Ja Nein

Steuernummer

Beschäftigte/r (Empfänger/in)

2

Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

(Land)

Postleitzahl

Wohnort

6

Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten

Geburtsdatum

Geschlecht

männlich weiblich

Geburtsort

Geburtsname

7 mehrfach beschäftigt Ja Nein

8 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja Nein

9 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja Nein

Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

10

ab

bis auf weiteres

12

Monatliches Arbeitsentgelt

EUR

oder ▶

11

von

bis

12

Arbeitsentgelt

EUR

13

Beschäftigung beendet am:

14

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

15

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Bundesknappschaft als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Datum

Unterschrift

Für den Arbeitgeber

Arbeitgeber (Auszahlender)

2 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Betriebsnummer Ja Nein Pauschsteuer Steuernummer

3 4 5

Beschäftigte/r (Empfänger/in)

2 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

(Land) Postleitzahl Wohnort

6 Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten

Geburtsdatum

Geschlecht männlich weiblich

Geburtsort

Geburtsname

7 mehrfach beschäftigt Ja Nein

8 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja Nein

9 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja Nein

Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

10 ab bis auf weiteres 12 Monatliches Arbeitsentgelt

oder 11 von bis 12 Arbeitsentgelt

13 Beschäftigung beendet am:

14 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

Datum und Unterschrift Arbeitgeber Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

15 Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Bundesknappschaft als Zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Konto-Nr. Bankleitzahl

Kreditinstitut

Datum Unterschrift

Arbeitgeber (Auszahlender)

2 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Betriebsnummer

Ja Nein

4 Pauschsteuer

Steuernummer

5

Beschäftigte/r (Empfänger/in)

2 Tel.:

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

(Land)

Postleitzahl

Wohnort

6 Versicherungs-Nr. der/des Beschäftigten

Geburtsdatum

Geschlecht

männlich weiblich

7 mehrfach beschäftigt Ja Nein

Geburtsort

8 Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse Ja Nein

Geburtsname

9 voller Beitrag zur Rentenversicherung Ja Nein

Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

10 ab bis auf weiteres

12 Monatliches Arbeitsentgelt EUR

oder ► 11 von bis

12 Arbeitsentgelt EUR

13 Beschäftigung beendet am:

14 Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Datum und Unterschrift Beschäftigte/r

Für die / den Beschäftigte / n

So füllen Sie den Haushaltsscheck aus:

1. **Erstanmeldung/Folgescheck.** Bitte stets kennzeichnen, ob Sie erstmalig einen Haushaltsscheck einreichen oder ob es sich bei bereits gemeldeter Beschäftigung (z. B. wegen sich ändernder Bezüge) um einen neuen Scheck handelt.
2. **Telefonnummer.** Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig, jedoch würde sie die Arbeit der Bundesknappschaft für eventuelle Rückfragen sehr erleichtern.
3. **Betriebsnummer eintragen.** Sie haben keine? Die Bundesknappschaft wird diese für Sie vergeben und nachtragen.
4. **Ja.** Wenn Sie unter Verzicht auf die Lohnsteuerkarte der Haushaltshilfe die Pauschsteuer in Höhe von 2 v.H. des Arbeitsentgelts zahlen wollen. Anderenfalls sind eventuell anfallende Steuern über die Steuerkarte von der Haushaltshilfe einzubehalten und an das für die Veranlagung der Einkommensteuer zuständige Wohnsitzfinanzamt abzuführen.
5. **Steuernummer** nur eintragen, wenn Sie Punkt 2 mit „Ja“ beantwortet haben. Die Steuernummer entnehmen Sie bitte dem letzten Steuerbescheid.
6. **Versicherungsnummer.** Nicht bekannt? Tragen Sie bitte das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort und den Geburtsnamen der/des Beschäftigten ein.
7. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe mehrere Arbeitsplätze hat.
8. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe in einer gesetzlichen Krankenkasse pflicht-, freiwillig- oder familienversichert ist.
9. **Ja.** Wenn Ihre Haushaltshilfe zum Erwerb vollwertiger Rentenansprüche auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet und den von Ihnen zu zahlenden fünfprozentigen Beitragsanteil zur Rentenversicherung durch einen Eigenanteil bis zum vollen Rentenbeitrag aufstocken will. Falls die Haushaltshilfe einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmt, ist dieser einzutragen.
10. **Beschäftigungsbeginn** bei gleichbleibender Bezahlung.
11. **Beginn und Ende der Beschäftigung** bei sich ändernder Bezahlung.
12. **Arbeitsentgelt eintragen.** Das ist der ausgezahlte Betrag plus eventuell einbehaltener und über die Steuerkarte abgerechneter Steuern. Volle EUR-Beträge.
13. **Bei Ende der Beschäftigung** das **Datum eintragen** und an die Bundesknappschaft schicken.
14. **Unterschriften** sind von Ihnen und der/dem Beschäftigten erforderlich.
15. **Einzugsermächtigung** ist nur bei erstmaliger Verwendung des Haushaltsschecks oder bei Änderung der Bankverbindung zu erteilen. Hiermit ermächtigen Sie die Bundesknappschaft, die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (vgl. 8) und Rentenversicherung, die Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung sowie ggf. die einheitliche Pauschsteuer (vgl. 4) von Ihrem Konto einzuziehen.